



Gebührensatzung
für das Stadtarchiv Dachau
(Stadtarchivgebührensatzung)

vom 07.05.2004

Stadtratsbeschluss: 04.05.2004

Bekanntmachung: 12.05.2004 (Dachauer Nachrichten)

Änderung: 04.08.2025 - (Amtsblatt Nr. 42)

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) - BayRS 2024-1-I -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 541), erläßt die Große Kreisstadt Dachau folgende

S a t z u n g:

§ 1
Gegenstand der Satzung

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Dachau werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.

§ 2
Gebührenhöhen

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstigen Tätigkeiten, die über die einfache archivische Beratung und Auskunftserteilung hinausgehen, werden Gebühren erhoben. Die Gebühren betragen je angefangene halbe Stunde bei Inanspruchnahme einer

geprüften Fachkraft **20,00 EUR.**

- (2) Die Gebühren bemessen sich für die Anfertigung von Lichtbildaufnahmen und für andere Kopierarbeiten nach der Zahl der Aufnahmen oder Kopien. Die Gebühren betragen für

Normalkopien je **1,00 EUR.**

- (3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 werden für die nachstehend genannten Tätigkeiten Pauschalgebühren erhoben. Die Gebühren betragen:

- a) für Fotoarbeiten, die nicht im Stadtarchiv durchgeführt werden können und die an Firmen vergeben werden müssen, neben den dadurch entstehenden Auslagen für die Firmen

je Fotoauftrag **8,00 EUR,**
- b) je Versendung von Kopien **3,00 EUR.**
- (4) Die Gebühren für Beglaubigung betragen

je angefangene Seite **1,00 EUR, mindestens 10 EUR.**
- (5) Die Gebühren nach den Abs. 2 bis 4 werden neben den Gebühren nach Abs. 1 erhoben.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für einfache archivische Beratung und im Rahmen der Amtshilfe.
- (2) Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme durch
 - a) Benutzer, die nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke verfolgen,
 - b) Benutzer, soweit sie nach Art. 4 Abs. 1 des Kostengesetzes von der Zahlung von Gebühren befreit sind,
 - c) Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt, Gegenseitigkeit gewährt wird und die Benutzung rechtlichen Forschungen dient.
- (3) Von einer Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 1 und 2 kann außerdem Abstand genommen werden, wenn die Benutzung des Archivguts im städtischen Interesse liegt.
- (4) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben für Benutzer, die nachweisbar während der Zeit des NS-Regimes aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgt wurden. Dies gilt auch für deren Abkömmlinge.

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Einrichtungen des Stadtarchivs benutzt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Abschluss der Benutzung fällig.

- (2) Die Stadt kann ab Beantragung der Benutzung Vorauszahlungen auf die Gebühren in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangen. Sie kann die Benutzung des Stadtarchivs von der Entrichtung der Vorauszahlung abhängig machen.

§ 6 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Alle dieser Satzung entgegenstehenden früheren Bestimmungen und Anweisungen werden aufgehoben.